

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Aschaffenburg

Abteilung für Immobilienvollstreckung

Az.: 851 K 12/23

Aschaffenburg, 23.05.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 30.07.2025	13:30 Uhr	66, Sitzungssaal	Amtsgericht Aschaffenburg, Erthalstr. 3, 63739 Aschaffenburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Obernburg a. Main von Röllbach

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Röllbach	996/6	Gebäude- und Freifläche	Meisenring 10	0,0590	4390

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Eingeschossiges Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss; in Randlage in einem neuen Wohngebiet; freistehend; voll unterkellert; ausgebauter Spitzboden; Doppelgarage unterkellert mit ausgebautem Dachgeschoss; weitere Garage im rückwärtigen Grundstücksbereich; Fenster und Gastherme 2018 modernisiert; Solaranlage für Warmwasser, Fußbodenheizung; Kachelofen, Baujahr 2002; Wohnfläche ca. 376 qm;

Verkehrswert: 620.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Wüstenrot Bausparkasse, Frau Schray, Tel. 07141 16-754905

Bietinteressenten können das vollständige Gutachten beim Amtsgericht Aschaffenburg, Schlossplatz 5, 63739 Aschaffenburg einsehen.

Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten (Tel. 06021/398-2210)!

Der Versteigerungsvermerk ist am 30.03.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.